



## Nachweis über Baustellenpraktika

Auszubildende(r):

Ausbildungsbetrieb:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

Laut der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin vom 12. Mai 2004 sind **in den ersten 18 Ausbildungsmonaten** Baustellenpraktika durchzuführen.

Auszubildende sollen an Bauprozessen mitwirken und Bauarbeiten durchführen. Es sind die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes (hier lfd. Nummer 10 und 11) zu vermitteln.

Ziel der Praktika ist es, Theorie und Praxis aus den unten aufgeführten Bereichen sowie der Bestandsaufnahme und Vermessung zu verknüpfen.

**Die Baustellenpraktika sind Zulassungsvoraussetzung zur IHK Prüfung. Dieser ausgefüllte Nachweis ist am Tag der schriftlichen Zwischenprüfung vorzulegen.**

Durch die Teilnahme am Pflicht- und Wahlunterricht der Berufsschule verkürzen sich die abzuleistenden Baustellenpraktika von den in der Verordnung vorgesehenen 18 Wochen auf mindestens 6 Wochen.

Tätigkeitsbereiche lfd. Nr. 10 und 11 der Verordnung	Zeitraum von - bis	Praktikum durchgeführt bei Firma:
10 a) Baugruben und Gräben herstellen		
10 b) Bewehrungen einbauen, Beton einbringen		
10 c) Baukörper aus Steinen herstellen		
10 d) Bauteile aus Holz oder Stahl herstellen und einbauen		
10 e) Bauteile im Ausbau herstellen, Gräben und Baugruben sichern, Rohrleitungen einbauen, Decken und Beläge herstellen oder Pflanzungen anlegen		
11 a - e) Bestandsaufnahme und Vermessung		

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbilder/-in